

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Nordwestmecklenburg am 25. April 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde(n) <sup>1)</sup>:

im Amt Schönberger Land mit den Gemeinden
Dassow, Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Schönberg, Selmsdorf und Siemz-Niendorf

– wird an den Werktagen in der Zeit vom **5. April 2021** bis **9. April 2021** – während der allgemeinen Öffnungszeiten – <sup>2)</sup>  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme im Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 6 <sup>3)</sup>

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Grund der gegenwärtigen Pandemie ist vor Einsichtnahme die telefonische Absprache eines Termins unter der Telefonnummer 038828 330-1101 erbeten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>1)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 

Datum
<b>9. April 2021</b>
(16. Tag vor der Wahl)

 bis 

12.00
-------

 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 6
---

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
<b>3. April 2021</b>
(22. Tag vor der Wahl)

 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.
- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Landratswahl hat, kann an der Wahl des Landrates durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Nordwestmecklenburg oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine für die Landratswahl erhalten wahlberechtigte Personen auf Antrag.
- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält sie für die Landratswahl:
- einen **amtlichen Stimmzettel**
  - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindevahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum 

23. Tag vor der Wahl <b>2. April 2021</b>
--

 oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum 

16. Tag vor der Wahl <b>9. April 2021</b>
--

versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach

- § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

**oder**

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum  
**23. April 2021**  
(2. Tag vor der Wahl)

**12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landratswahl und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versandungsform gewählt wird. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  
**Schönberg, den 25.03. 2021**

Die Gemeindewahlbehörde  
gez. Lenschow  
Amtsvorsteher

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. konkretisieren

2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

3) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben. Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.